NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

#NUiFerklärt: Mitwirkungspflichten & Identitätsklärung

Online-Kurzformat

22.02.2024

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wichtiger Datenschutz-Hinweis!

Teile der Teilnehmerliste sind evtl. einsehbar

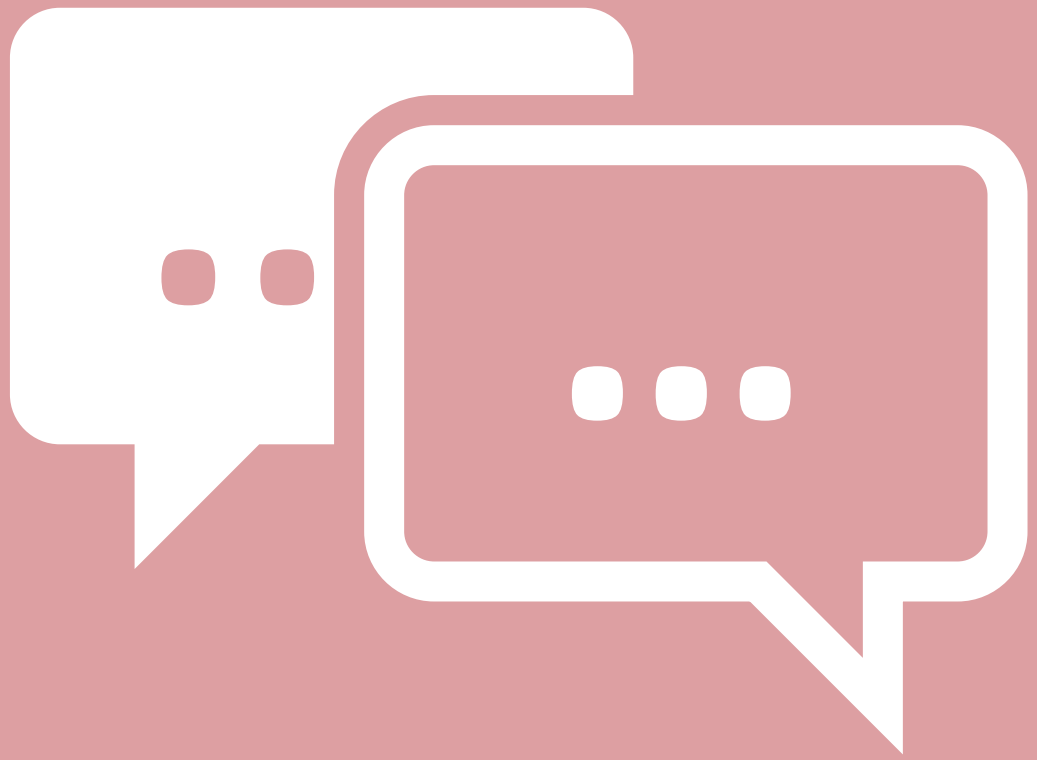

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Mitglied werden

Das größte Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3943

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

Auch Mitglied werden!

www.nuif.de/registrieren

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

#NUiFerklärt: Heute mit …

Dr. Lorenz Lauer, Projektreferent

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Einladung zu unserem Online-Format: #NUiFerklärt

ab 23. Januar 2024 jeden Dienstag,
10:30 - 11:00 Uhr

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

23. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Wer darf wann arbeiten?**
30. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Neues zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine**
6. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Chancen-Aufenthaltsrecht und der Übergang zu § 25a & § 25b**
13. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Wohnsitzauflage und Residenzpflicht**
20. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung**
27. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Passbeschaffung ausgewählter Länder**
5. März 2024	10:30-11:00 Uhr	**Fiktionsbescheinigung & -wirkung**
12. März 2024	10:30-11:00 Uhr	**Einbürgerung**

Anmeldung unter:
https://event.dihk.de/nuiferklaert2024

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

28.02.2024

NUiFinar: Neuerungen bei der Beschäftigungsduldung und die Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Unsere Infopapiere

Neues Infopapier

Freiwilligendienste

Hier geht es zur Mediathek

Neu!

Jetzt herunterladen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Teilen Sie gerne Ihre Erfahrungen aus der Praxis

Welche Länderbeispiele wünschen Sie sich für nächste Woche?

Mit welchen bürokratischen Hürden/Schwierigkeiten hatten Sie zu tun?

Teilen Sie gerne Ihre Erfahrungen mit uns im Chat!

Welche Fragen beschäftigen Sie noch?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Während des Asylverfahrens (Aufenthaltsgestattung)

§ 15 AsylG: Die Mitwirkungspflicht im Rahmen des Asylverfahrens bezieht sich auf die entscheidungsrelevanten Umstände, u.a.

- Pflicht korrekte Angaben gegenüber dem BAMF zu machen
- Pflicht zur Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (Fotos, Fingerabdrücke, Sonderfall Handyauswertung)
- **Pass oder Passersatz vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen**
- **Über- und Abgabe aller wesentlichen Dokumente und Urkunden (z.B. Visa, Flugscheine, andere Identitätspapiere, auch Datenträger)**
- **Kein direkter Kontakt zu Behörden des Heimatlandes!**
- **Endet mit rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens**

Aufenthaltsgestattung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Nach dem Asylverfahren (positiv)

Gültigen!

Passpflicht (§ 3 AufenthG)

- Beschreibt Verpflichtung jeder ausländischen Person in Deutschland einen Pass oder Passersatz zu besitzen.
- Subsidiär Schutzberechtigte / Abschiebungsverbote sind verpflichtet an der Beschaffung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken. D
- Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus dem positiven BAMF-Bescheid darf aber nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.

Asylanerkannte oder Personen mit einer Flüchtlingseigenschaft erhalten einen **Reiseausweis für Flüchtlinge.**

Geflüchtete mit allen anderen Titeln erhalten unter best. Voraussetzungen einen **Reiseausweis für Ausländer.**

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Nach dem Asylverfahren (positiv)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Nach dem Asylverfahren (negativ)

Ausreisepflichtige Personen sind verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz vorzulegen (vgl. § 48 Abs. 1 AufenthG und § 15 AsylG): Identitätsklärung & Passpflicht

Für die Ausbildungsduldung insb. wichtig:

Erwerbstätigkeit § 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG in Verbindung mit § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2:

> ***(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit NICHT erlaubt werden, wenn***
>
> ***2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können***

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Ausgangssituation „ungeklärte Identität“

Geflüchtete Menschen mit einer **Duldung**, die keinen gültigen Pass vorweisen können, fallen in die Kategorie „Identität ungeklärt“. Sie werden von der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, bei der Klärung der Identität mitzuwirken, indem sie Maßnahmen zur Beschaffung eines Passes ergreifen. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Person nicht ausreichend mitgewirkt hat, kann das schwerwiegende Folgen haben:

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Ausgangssituation „ungeklärte Identität“

Geflüchtete Menschen mit einer **Duldung**, die keinen gültigen Pass vorweisen können, fallen in die Kategorie „Identität ungeklärt“. Sie werden von der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, bei der Klärung der Identität mitzuwirken, indem sie Maßnahmen zur Beschaffung eines Passes ergreifen. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Person nicht ausreichend mitgewirkt hat, kann das schwerwiegende Folgen haben:

Duldung mit ungeklärter Identität (§60b AufenthG)

Diese besonders strenge Form der Duldung beinhaltet ein generelles Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage. Die Zeit in dieser Duldung wird nicht bei anderen Bleiberechtsregelungen angerechnet (z.B. Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, Aufenthaltserlaubnis, dauerhafter Aufenthalt; Ausnahme: Chancen-Aufenthaltsrecht).

Arbeitsverbote gem. (§ 60b Abs. 5 AufenthG, Empfindliche Strafen für Arbeitgeber)

Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)

Residenzpflicht (§ 61 Abs. 1c AufenthG)

Verurteilung & Mitwirkungshaft (§ 95 AufenthG)

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Ausgangssituation „ungeklärte Identität“

Geflüchtete Menschen mit einer **Duldung**, die keinen gültigen Pass vorweisen können, fallen in die Kategorie „Identität ungeklärt“. Sie werden von der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, bei der Klärung der Identität mitzuwirken, indem sie Maßnahmen zur Beschaffung eines Passes ergreifen. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Person nicht ausreichend mitgewirkt hat, kann das schwerwiegende Folgen haben:

Duldung mit ungeklärter Identität (§60b AufenthG)

Diese besonders strenge Form der Duldung beinhaltet ein generelles Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage. Die Zeit in dieser Duldung wird nicht bei anderen Bleiberechtsregelungen angerechnet (z.B. Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, Aufenthaltserlaubnis, dauerhafter Aufenthalt).

Arbeitsverbote gem. (§ 60b Abs. 5 AufenthG)

Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)

Residenzpflicht (§ 61 Abs. 1c AufenthG)

Verurteilung & Mitwirkungshaft (§ 95 AufenthG) ACHTUNG kann bei über 90 Tagessätzen einige Aufenthaltsmöglichkeiten permanent schließen!

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Ausgangssituation „ungeklärte Identität“

Geflüchtete Menschen mit einer **Duldung**, die keinen gültigen Pass vorweisen können, fallen in die Kategorie „Identität ungeklärt“. Sie werden von der zuständigen Ausländerbehörde aufgefordert, bei der Klärung der Identität mitzuwirken, indem sie Maßnahmen zur Beschaffung eines Passes ergreifen. Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Person nicht ausreichend mitgewirkt hat, kann das schwerwiegende Folgen haben:

Duldung mit ungeklärter Identität (§60b AufenthG)

Diese besonders strenge Form der Duldung beinhaltet ein generelles Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage. Die Zeit in dieser Duldung wird nicht bei anderen Bleiberechtsregelungen angerechnet (z.B. Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung, Aufenthaltserlaubnis, dauerhafter Aufenthalt).

Arbeitsverbote gem. (§ 60b Abs. 5 AufenthG)
Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 2 AsylbLG)
Residenzpflicht (§ 61 Abs. 1c AufenthG)
Verurteilung & Mitwirkungshaft (§ 95 AufenthG)

Eine Duldung mit ungeklärter Identität ist „**heilbar**“, d. h. bei ausreichender Mitwirkung können die genannten Sanktionen wieder aufgehoben werden.

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Was fällt unter die Mitwirkungspflichten?

Folgende Maßnahmen zur Passbeschaffung werden vom Gesetzgeber als zumutbar angesehen (§60b Abs. 3 AufenthG, vgl. §5 AufenthV):

- **Beantragung des Passes bei den Behörden des Herkunftslandes**
- **Pflicht zur persönlichen Vorsprache, Mitwirkung und Duldung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen durch die Behörden des Herkunftslandes**
- **Erklärung der freiwilligen Ausreise aus Deutschland gegenüber den Behörden des Herkunftslandes** (sofern davon die Ausstellung abhängt)
- ggf. **Erklärung über Wehrdienst**
- **Zahlung von Gebühren** (werden ggfs. übernommen)
- **Aushändigen und Überlassen des Passes oder des Passersatz-Papiers** an die zuständige deutsche Ausländerbehörden, wenn dies verlangt wird
- ggf. **Wiederholung dieser Handlungen** bei Änderung der Sachlage

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Welche Maßnahmen sind in der Regel unzumutbar?

- Grundlage ist § 5 AufenthV
- Maßnahmen, die nachweisbar Verwandte im Herkunftsland gefährden (schwierig bei neg. Asylverfahren)
- Abgabe von Erklärungen, die nicht mit dem deutschem Recht in Einklang stehen (Beispiel Eritrea, die dies aber zumeist nicht benötigen)
- Reisen in das Herkunftsland sind umstritten.
- **Gilt nicht für Reisen ins EU-Ausland** zu dortigen Auslandsvertretungen. Beachten Sie hier bitte die Reisebeschränkungen für Menschen mit einer Duldung. Hier stellen die Behörden entsprechende Reisegenehmigungen aus.

Es zählt stets der Einzelfall, der oft nur gerichtlich abschließend zu klären ist.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wichtige Hinweise

Die Passbeschaffung muss nicht erfolgreich sein. Es reicht die glaubhafte Mitwirkung!

Deswegen sollten alle unternommenen Schritte **dokumentiert** und der Ausländerbehörde **schriftlich kommuniziert** werden

Die Ausländerbehörde muss die Person auf zu unternehmende Maßnahmen hinweisen!

Während die Aufforderung zur Mitwirkung schriftlich erfolgt, können weitere Unterweisungen auch mündlich erfolgen.

Auch aus eine „Duldung light“ ist eine Beantragung des Chancenaufenthaltsrechts möglich! ACHTUNG: Nicht bei „wiederholt vorsätzlich falschen Angaben“.

Haben Sie hier ggf. Erfahrungswerte?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Welche Schritte können Sie und Ihr/e Mitarbeiter*in konkret unternehmen?

Auf Schreiben der Ausländerbehörde fristgemäß reagieren!

Kontakt zum Konsulat oder der Botschaft des Herkunftslandes in Deutschland aufnehmen

- Einschreiben, E-Mail- oder Fax-Empfangsbestätigungen, Protokollierung von Telefonaten
- Botschaftsbesuche durch Botschaftspersonal vor Ort bestätigen
- Begleitperson zum Botschaftsbesuch mitnehmen & Besuch eidesstattlich bestätigen lassen
- Bestätigungsformular der Ausländerbehörde

Tabelle anlegen mit Dokumentation aller Schritte zur Passbeschaffung mit Datum und Uhrzeit

Gibt es Landsleute oder Vereine, die helfen können?

Kontakt zu Vertrauenspersonen oder Anwalt/Anwältin im Herkunftsland

Liegt kein Pass oder anderes Identitätsdokument vor, **KANN** die Identität auch durch andere geeignete Mittel nachgewiesen werden:

- Geburtsurkunde
- Dienstausweis
- Abgelaufener Pass
- Personenstandsurkunde mit Lichtbild
- Führerschein
- Heiratsurkunde
- Meldebescheinigung
- Schulzeugnisse oder Schulbescheinigungen

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Um der Mitwirkungspflicht nachzukommen, sollten Sie alle Schritte, die zur Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung unternommen wurden, möglichst genau schriftlich dokumentieren und der zuständigen Ausländerbehörde kommunizieren.

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben wir kommuniziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/ eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?

Gesprächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum / Uhrzeit: ....

gesprochen mit: ....

( ) telefonisch (ggf. Telefonnummer: ....)
( ) persönlich
( ) andere (z.B. Skype: ....)

Zeug*innen: ....

Inhalt des Gesprächs:

....

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29
19002 Schwerin
Telefon 0385 5815790
kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

FLÜCHTLINGSRAT Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Begleitprotokoll

Hiermit bezeuge ich,

Begleiter*in	
Name, Vorname	
Straße, PLZ, Stadt	
Telefonnummer	

dass die

Begleitete Person	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Straße, PLZ, Stadt	

Im Folgenden als die *begleitete Person* geschlechtsunabhängig benannt,

bei der Botschaft von

Botschaft	
Land	
Straße, PLZ, Stadt	
am	
um	

versucht hat, einen Pass zu beantragen.

1

FLÜCHTLINGSRAT Mecklenburg-Vorpommern e.V.

2

Duldung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Passbeschaffung und Herkunftsländer

Dazu mehr nächste Woche!
Welche Länder sind für Sie besonders wichtig?

Vorgehensweise und Erfolgsaussichten der Identitätsklärung hängen von vielen verschiedenen Faktoren ab:

- Jedes Herkunftsland hat individuelle Abläufe und Besonderheiten bei der Ausstellung von Pässen oder Passersatzdokumenten
- unterschiedliche Rechtsauslegung in den einzelnen Bundesländern und der zuständigen Ausländerbehörde
- Nächste Woche Syrien, Afghanistan, Eritrea und Guinea

Individuelle Beratung

Für Fragen zu konkreten Fällen rund um das Thema Identitätsklärung & Mitwirkungspflichten können bspw. die Flüchtlingsräte oder Fachanwält*innen helfen.
Gerne geben wir erste Tipps & Kontaktpersonen weiter!

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Passpflicht, Identitätsklärung & Mitwirkungspflicht

Identitätsklärung (vgl. §§ 47a, 48, 49 AufenthG)

beschreibt den Prozess des Nachweises der angegebenen Identität, sofern diese auf eigenen Angaben beruht (vgl. § 48 Abs. 3 AufenthG).

Die Identität kann durchaus auch geklärt sein, wenn kein Nationalpass vorliegt.

Die Identitätsklärung befreit jedoch nicht von der Passpflicht.

Mitwirkungspflicht (vgl. §§ 47a, 48 Abs. 3 AufenthG und § 15 AsylG)

beschreibt die Verpflichtung, alle ausländerrechtlich relevanten Tatsachen (zweckgebunden) offenzulegen und zumutbare Handlungen zu unternehmen, um zum ausländerrechtlichen Verfahren beizutragen (vgl. § 82 AufenthG).

https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/medien/infopapiere/

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Diskussions- und Fragerunde

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

FRAGEN?

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge**

ist zu erreichen:

am Telefon unter
030/20308-6550

per Mail unter
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Online unter
www.nuif.de